

Finanzordnung

Haushaltsführung

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan wird im Sinne eine mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung auf Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre festgestellt (vgl. § 5 der Satzung) und bildet die Grundlage der Finanzgebung des BFV.
- (2) Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.
- (3) Der Schatzmeister legt jährlich im ersten Quartal dem Verbands-Vorstand einen Jahreshaushalt zur Genehmigung vor.
- (4) Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- (5) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.

Kassenverwaltung

§ 2

- (1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Der Zahlungsverkehr des BFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten oder Schatzmeister auf Zahlung anzuweisen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Präsidiums.

Budgetmittel der Verbands-Ausschüsse

§ 2 a

- (1) Die Verbandsausschüsse und BFV-Organen gemäß § 16 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen, Lehrgängen und Tagungen nach Bedarf.

- (2) Der Schatzmeister ist im Ausnahmefall berechtigt Maßnahmen zu kürzen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen.

Kontrolle der laufenden Ausgaben

§ 2 b

- (1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Schatzmeister zu informieren.
- (2) Kann die Abweichung nach Abs. 1 nicht innerhalb des für einen Ausschuss oder BFV-Organ nach § 16 der Satzung festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Verbands-Vorstand zu beschließen.
- (3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Schatzmeister der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbands-Vorstand unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts
 - a) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 10.000 € und
 - b) der Präsident und der Schatzmeister bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen;
 - c) Verfügungen, die im Einzelfall 10.000 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung eines der Beiden ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;

- d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.
- (2) Der Schiedsrichter-Gruppenobmann bzw. der Kreis-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bezirks-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Der Bezirks-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Verbands-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfalle eines VSA-Mitgliedes.

Prüfungskommission

§ 5

- (1) Die vom Verbandstag gewählte Prüfungskommission muss jährlich mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen vornehmen, in den Bezirken jährlich mindestens einmal, die Schiedsrichter-Gruppen- und die Kreis- sowie Bezirksschiedsrichterausschuss-Kassen in angemessenen zeitlichen Abständen prüfen. Dem Präsidium ist das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Die Prüfungskommission kann bei Baumaßnahmen und Grundstückverfügungen bedeutender Art eine Stellungnahme an den Verbands-Vorstand abgeben und hat diesbezüglich ein Anhörrecht.
- (3) Sie kann einzelne Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit prüfen und diesbezüglich eine Stellungnahme an den Vorstand abgeben.
- (4) Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (5) Die Prüfungskommission muss mindestens einmal im Quartal eine Sitzung abhalten.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Hauptamtliche Kräfte

§ 6

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Verbands-Präsident.
- (2) Die Einstellung eines Verbandsgeschäftsführers erfolgt nach Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbands-Vorstand.

Beiträge der Mitglieder

§ 7

Der BFV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, der durch den Verbandstag festgelegt wird.

Spielabgaben

§ 8

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,35 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,25 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 % von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens EURO 250 an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- (2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Herren- und Frauenspielklassen 15 Prozent .
- (3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

§ 9

- (1) Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten, welche sich nach der Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Spielklassen richtet:
Regionalliga Bayern
Bayernliga
Landesliga
Bezirksliga
Kreisliga
Kreisklasse
A-Klasse
B- und C-Klasse
Firmen- und Behörden-Mannschaften

Frauen-Bayernliga
Frauen-Landesliga
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)
Frauen-Kleinfeld

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

- (2) Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmansschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.
- (3) Bezirks- und IT-Service-Gebühr je nach Spielklassenzugehörigkeit:

Herren:

Landesliga und höhere Ligen
Bezirksliga
Kreisliga
Kreisklasse
A-Klasse und untere Ligen

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen
Bezirksliga
Kreisliga
Kreisklasse
A-Klasse und untere Ligen

Sonstige Vereine

- (4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.
- (5) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Abs. (1) und (3) ergeben sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Geldstrafen

§ 10

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Anhänger von den Organen des Verbandes innerhalb der Zuständigkeit auferlegten Strafen.

Gebühren

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

1. Bearbeitung Spielberechtigung
 - a) Erstaussstellung
 - b) Vereinswechsel
 - c) Doppelregistrierung
 - d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler
 - e) Duplikate und Korrekturen
 - f) Wechsel JFG zum Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit
5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen
6. Gebühren für Rechtsbehelf
 - a) Einspruch Regionalliga Bayern
 - b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga
 - c) Einsprüche aller übrigen Klassen
7. Beschwerde
weitere Beschwerde
Beschwerde zum Verbands-Präsidium
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht
8. Berufung gegen Entscheidungen
 - a) der Kreis-Sportgerichte
 - b) der Bezirks-Sportgerichte
 - c) des Sportgerichts Bayern

9. Revision durch das VSG
10. Verwaltungsverfahren
bis
11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO
12. Gnadengesuch
13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung
 - a) vor dem Kreis-Sportgericht
 - b) vor dem Bezirks-Sportgericht
 - c) vor dem Sportgericht Bayern
 - d) vor dem Verbands-Sportgericht
14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.
 - a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga
 - b) 3. Liga und Regionalliga Bayern
 - c) Bayernliga
 - d) Landes- und Bezirksliga
 - e) Kreisliga und Kreisklasse
 - f) A-, B- und C-Klasse
 - g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)
 - h) Junioren-Förder-Gemeinschaften

Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	
nach drei Jahren	Zuschlag 50 %
nach fünf Jahren	Zuschlag 100%
15. Verbandsaufsicht
 - a) Regionalliga Bayern
 - b) Bayernliga, Landesliga
 - c) Bezirksoberliga, Bezirksliga
 - d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse
16. Neuaufnahmegebühr
 - a) Aufnahmegebühr neuer Vereine
 - b) Neuaufnahme in bestehende JFG
17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde
18. Ausstellung eines SR-Ausweises
19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter
20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung

- a) Bayernliga
 - b) Landesliga, Frauen-Bayernliga
 - c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen
 - d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse
 - e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele
21. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren
Anmeldung je Mannschaft
22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren
Anmeldung je Mannschaft
23. Teilnehmergebühr für zentrale Ausbildungslehrgänge
- a) Eignungsprüfung (Trainer-B-Lizenz)
 - b) Lehrgang I
 - c) Lehrgang II
 - d) Lehrgang III mit Prüfung
 - e) Fortbildung
 - f) Verlängerungsgebühr Fortbildung
 - g) zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung
 - h) Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung und anderweitige Zusatzausbildungen
 - i) Nachprüfungsgebühr
 - j) Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge
 - aa) Grundlehrgang
 - bb) Aufbaulehrgang
 - cc) Prüfungslehrgang
24. Die Höhe der Stornierungskosten bei den Aus- und Fortbildungslehrgängen richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage. Die Stornierungskosten richten sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:
- a) ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn
 - b) ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn
 - c) ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn
 - d) bei unentschuldigtem Fernbleiben
- Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) entfallen die Stornierungsgebühren.
25. Ausweisgebühr für
- a) Trainer B-Lizenz
 - b) Trainer C-Lizenz
 - c) Teamleiter
 - d) BLSV-Übungsleiterausweis Fußball
 - e) Duplikatserstellung
26. Zurückziehung von Mannschaften

27. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel
Silberne / Goldene Raute
28. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische
Mannschaften
29. Genehmigungsgebühr private Turniere

II. Junioren/Juniorinnen

1. Bearbeitung Spielberechtigung
 - a) Erstaussstellung
 - b) Vereinswechsel
 - c) Duplikate, Korrekturen
 - d) Doppelregistrierung
 - e) Wechsel zwischen JFG und Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag
(z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb
der Wartezeit
5. Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer
Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der
Bewährung
 - a) vor dem Jugendsportgericht
 - b) vor dem Sportgericht Bayern
 - c) vor dem Verbands-Sportgericht
7. Gebühren für Rechtsbehelf
 - a) Einspruch
 - b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte
 - c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern
8. Wiederaufnahmeverfahren
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO
9. Revision durch das VSG
10. Gnadengesuch
11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung
(ausgenommen Kleinfeld-Fußball)
12. Verbandsaufsicht

- a) Bayernligen
- b) Bezirksoberligen/Bezirksligen
- c) Alle übrigen Spielklassen

13. Spielgemeinschaften
Anmeldung je Mannschaft

14. Beschwerde
weitere Beschwerde
Beschwerde zum Verbands-Präsidium
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht

15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren-
und Frauenmannschaften

16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften
Großfeldmannschaft
Kleinfeldmannschaft

17. Verwaltungsverfahren

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

- (2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Abs. (1) ergibt sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

§ 11 a FO

- (1) Bei einem Verstoß gegen § 28 Nr. 6 Spielordnung wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

- (2) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f Rechts- und Verfahrensordnung anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurück erstattet.

Erstattung von Auslagen und Aufwendungen

§ 12

- (1) Die Erstattung von Auslagen für die im BFV tätigen Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Verbands-Vorstand festgelegten Spesenordnung. Diese wird den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.
- (2) Das Präsidium entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung ohne Mitwirkung des Betroffenen nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang eines Einkommens- und Verdienstaufschlags.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner/die Partnerin des BFV-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.